



Industrie- und Handelskammer
Nordschwarzwald

Verlustanzeige / Eidesstattliche Versicherung

Name:	
Adresse:	
PLZ, Ort:	
Geburtstag:	

(bitte alle Angaben einfügen)

Ich zeige hiermit den Verlust meiner Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1 GewO an.

Die Erlaubnis wurde am _____ von der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald ausgestellt.

Ich versichere unterschriftlich an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der reinen Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe. Gleichzeitig versichere ich, dass ich keine Tatsachen verschwiegen habe, dass ich als Antragssteller verfügungsberechtigt bin und dass Rechte Dritter nicht bestehen.

Diese Verlustanzeige gilt nicht als Bescheinigung bzw. Ersatz der Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1 GewO.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt (§ 156 StGB, bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe).

Die Bestimmung der unten aufgeführten Rechtsvorschriften habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 Strafgesetzbuch (StGB) – Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.